

Allgemeines Beispiel für die Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem Ü-Zeichen (Übereinstimmungszeichen)

(Stand 2025 - mit DIN 1045-40:2023-08)

Nach den Listen der Technischen Baubestimmungen ist in Deutschland für Bauprodukte nach Abschnitt C dieser Bestimmung als Nachweis der Verwendbarkeit in Deutschland weiterhin die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen vorgeschrieben.

Diese Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn der Hersteller im Besitz eines zugehörigen Übereinstimmungszertifikates ist. Die Kennzeichnung selbst erfolgt nach der Übereinstimmungszeichenverordnung.

Im Ü-Zeichen sind abzugeben:


- der Hersteller,
- die technische Regel (Norm oder Zulassung),
- das Zeichen der Zertifizierungsstelle.

Die Angabe des Herstellers und der technischen Regel kann im Ü-Zeichen oder daneben (z.B. auf dem Etikett) erfolgen.

Beispiel zur Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen:

Fertigteile OHNE europäische Norm – OHNE CE-Kennzeichnung

(Die Verwendung des Gütezeichens im Ü-Zeichen ist nur bei Mitgliedschaft im Güteschutz möglich.)

	Firmenname NEBEN/UNTER dem Ü-Zeichen, technische Regel NEBEN/UNTER Ü-Zeichen	Firmenname NEBEN/UNTER dem Ü-Zeichen, technische Regel IM Ü-Zeichen
Bildzeichen		
Firma	Fa. Muster Musterstadt	Fa. Muster Musterstadt
Technische Regel	DIN 1045-40	

Es erfolgt KEINE zusätzliche Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen auf dem Etikett!